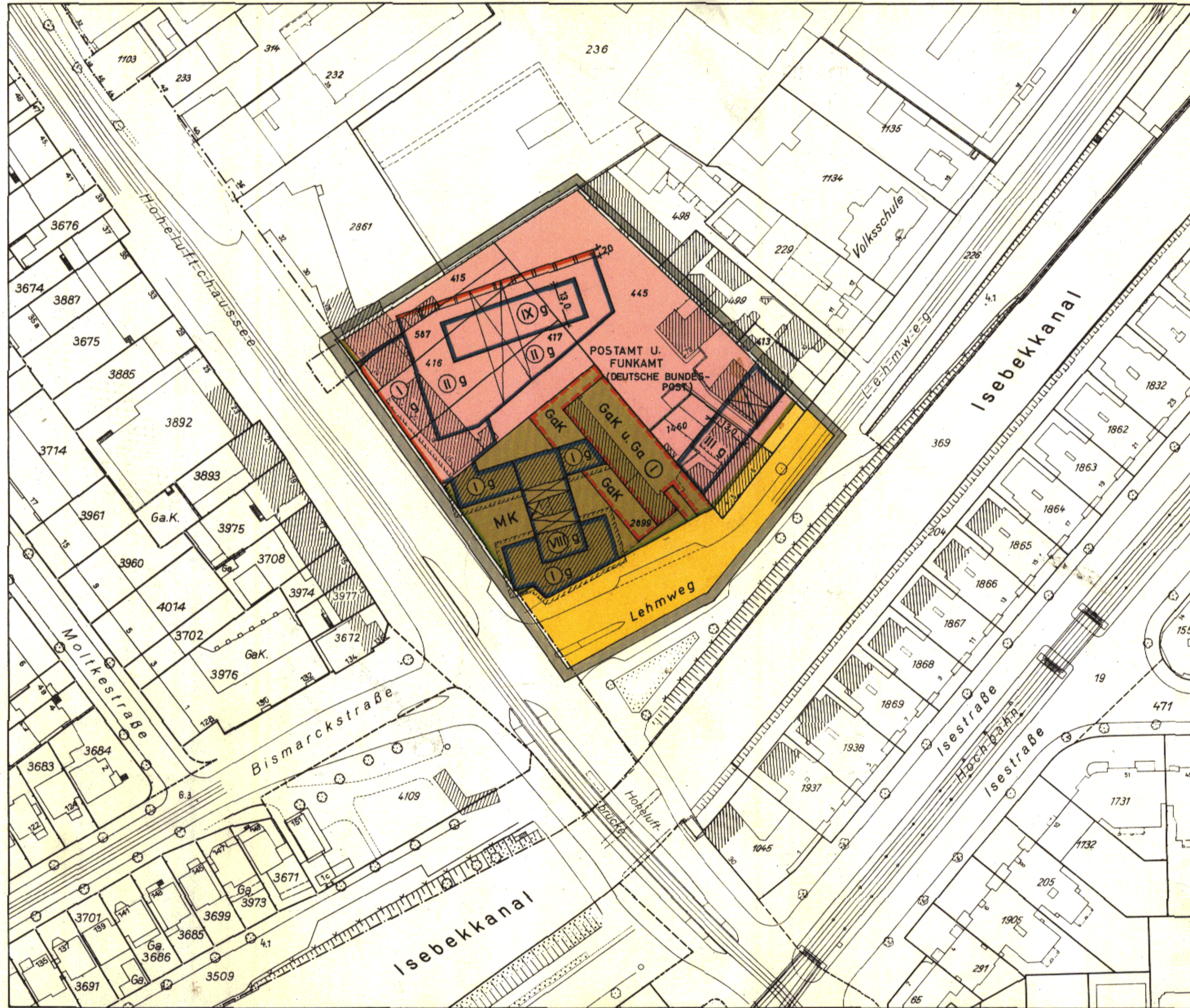
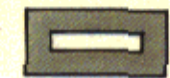


HOHELUF T - OST 1



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



BAUGRENZE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN



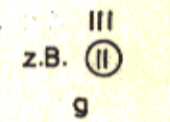
AUSKRAGUNGEN



KERNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND



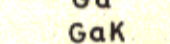
GESCHLOSSENE BAUWEISE



FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GARAGEN

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

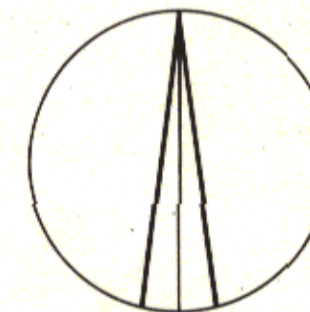
KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 12. Oktober 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von
Baugrundstücken zulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HOHELUF T - OST 1

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 401

Feldvergleich vom Januar 1969
Kataster- und Vermessungsamt

(K Bl. 6436, B. 9)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landsplanungsamt
Hamburg 36, Sandkammerdeich 6
Ruf 34 10 08

Archiv 23588 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Hoheluft-Ost 1

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft-Ost 1 für den Geltungsbereich Hoheluftchaussee — Nordgrenze des Flurstücks 415 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 445 der Gemarkung Eppendorf — Lehmweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 401) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Winterhude 30

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 30 für den Geltungsbereich Poßmoorweg — Barmbeker Straße — Goldbekkanal — Moorfurthweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 410) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat